



TOP 31

Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Kirchenbezirke Vaihingen an der Enz und Ditzingen (Beilage 96)**Bericht des Rechtsausschusses****in der Sitzung der 15. Landessynode am 19. Oktober 2019**

Liebe Schwestern und Brüder,

Tagesordnungspunkt 31 mit der Beilage 96 betrifft einen erneuten Zusammenschluss von zwei Kirchenbezirken. Nachdem Sie durch Gesetze vom November 2018 die Evangelischen Kirchenbezirke Calw und Nagold und vom März 2019 die Kirchenbezirke Weinsberg und Neuenstadt zusammengeslossen haben, wollen nun die Kirchenbezirke Vaihingen/Enz und Ditzingen fusionieren. Schon im März diesen Jahres habe ich an dieser Stelle davon gesprochen, wie innovationsbereit die kirchliche Basis ist im Vergleich zu den schwerfälligen Strukturreformbemühungen hier auf landeskirchlicher Ebene ist. Aber ich habe auch schon im März darauf hingewiesen, dass die Landeskirche dazu das Ihre beigetragen hat und die Fusion von Kirchenbezirken unterstützt.

Nach dem soeben Gesagten vermuten Sie zu Recht, dass das jetzige Gesetz im Wesentlichen den Gesetzen zu den Zusammenschlüssen der Kirchenbezirke Calw und Nagold sowie Weinsberg und Neuenstadt gleicht.

Neben der Bildung des neuen Kirchenbezirks wurde die Kirchliche Wahlordnung entsprechend angepasst, so dass es zu einer Änderung der Wahlkreise in der Kirchlichen Wahlordnung kommen wird. Es liegt nahe, dass der neue Kirchenbezirk Vaihingen-Ditzingen auch zu einem einzigen Wahlbezirk in der Landessynode zusammengefasst wird. Dies ist der erste Zusammenschluss von Kirchenbezirken, der zu einer Änderung der Wahlkreise führt. Folge ist, dass aus den beiden anderen Kirchenbezirken Leonberg und Mühlacker ein neuer Wahlbezirk gebildet wird. Jedoch soll diese Änderung erst nach der jetzt in wenigen Wochen anstehenden Kirchenwahl vollzogen werden. Deshalb soll das Gesetz, von einem kleinen Detail abgesehen, erst am 1. Januar 2020 und damit nach der Kirchenwahl in Kraft treten.

Ein letztes ist der redaktionelle Änderungsantrag Nr. 23/19 des Rechtsausschusses. Als der Oberkirchenrat im Juli die Beilage 96 einbrachte, waren einige Normen noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht, auf die heute im Gesetzesbeschluss zu verweisen ist. Deshalb finden Sie in Artikel 2, 3 und 5 der Beilage 96 Verweise auf Veröffentlichungsfundstellen im Amtsblatt, die nicht mehr aktuell sind. Aus diesem redaktionellen Grund sind in der Beilage einige Verweise zu korrigieren. Da der Rechtsausschuss allein wegen der Korrektur dieser Fundstellen keine eigene Beilage, keinen eigenen Gesetzentwurf einbringen wollte, stelle ich nun folgenden Änderungsantrag Nr. 23/19 des Rechtsausschusses zur Beilage 96:

Das Kirchliche Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Vaihingen an der Enz und Ditzingen wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird die Angabe „(Abl. 68 Nummer 12)“ durch die Angabe „(Abl. 68 S. 305, 306 und Abl. 68 S. 307)“ ersetzt.

2. In Artikel 3 werden die Wörter „der die“ durch das Wort „der“, die Angabe „26. Februar 2013 (Abl. 65 S. 441)“ durch die Angabe „18. Dezember 2018 (Abl. 68 S. 341)“ und die Angabe „2 die“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
3. In Artikel 5 werden das Wort „Kirchlichen“ durch das Wort „Kirchliche“ und die Angabe „15. Oktober 2018 (Abl. 68 S. 289)“ durch die Angabe „1. Februar 2019 (Abl. 68 S. 382)“ ersetzt.

Da der Rechtsausschuss den Vorschlägen des Oberkirchenrats im Übrigen gefolgt ist, bitte ich Sie im Namen des Rechtsausschusses – nach Annahme des Änderungsantrags Nr. 23/19 – um Zustimmung zur Beilage 96. Vielen Dank.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel